

180/A

des Abgeordneten Helmut.Peter
und weiterer Abgeordneter
betreffend Änderung des Forstgesetzes 1975, BGBl 1975/ 440,
zuletzt geändert durch BGBl 1993/ 970.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:
Das Forstgesetz 1975, BGBl 1975/ 440, zuletzt geändert durch BGBl 1993 /970,
wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 lautet:

" § 33. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten, sich dort aufhalten und Forststraßen mit dem Fahrrad befahren. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Nutzung der Forststraßen durch Befahren mit Fahrrädern, insbesondere den Anspruch der Erhalter der Forststraßen auf Entschädigung durch Verordnung näher zu regeln."

Begründung

Rund 1 Million Österreicher besitzen ein Mountain-Bike. Darüber hinaus sind auch viele Urlaubsgäste an der Ausübung dieser Sportart interessiert. Etwa ein Drittel dieser Radfahrer will sein Sportgerät auch auf Forststraßen nützen.

Die Eigentümer bzw. Erhalter dieser privaten Straßen wehren sich jedoch vehement gegen die unentgeltliche Benutzung ihrer oft mit hohen öffentlichen Förderungen errichteten Wege und fordern zurecht eine Klärung der Haftungsfragen.

Durch das Fehlen einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, benützen viele die Forststraßen gesetzwidrig. Da seitens des Landwirtschaftsministeriums strengere Maßnahmen zur Überwachung der geltenden Bestimmungen gefordert werden und ein Mißbrauchschutz auch im Interesse des Natur- und Umweltschutzes liegt, ist auf Dauer der Status Quo nicht haltbar.

Um für die Regelung der Nutzung von Forststraßen für Mountain-Bike-Fahrer die gesetzliche Basis zu schaffen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den voranstehenden Antrag.

In formeller Hinsicht wird die erste Lesung binnen drei Monaten verlangt und die Zuweisung an den Landwirtschaftsausschuß beantragt.